

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V: Entwicklungen für ein Qualitätssicherungsverfahren für Qualitätszu- und -abschläge

Vom 20. Oktober 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wie folgt zu beauftragen:

### I. Gegenstand der Beauftragung

Die Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V umfasst folgende Punkte:

- a) Auswahl von Leistungen oder Leistungsbereichen, die sich für eine qualitätsabhängige Vergütung mit Zu- und Abschlägen nach § 136b Abs. 1 Nr. 5 SGB V eignen,
- b) Auswahl, Weiterentwicklung oder Neuentwicklung von Qualitätsindikatoren unter Darlegung der Qualitätsziele im Sinne von § 136b Abs. 1 Nr. 5 SGB V zur jeweiligen Leistung oder zum jeweiligen Leistungsbereich,
- c) Entwicklung von Bewertungskriterien für außerordentlich gute und / oder unzureichende Qualität im Sinne von § 136b Abs. 9 Sätze 3 und 4 SGB V zum jeweiligen Qualitätsindikator,
- d) Entwicklung eines Verfahrens, das gemäß § 136b Abs. 9 Sätze 3 bis 5 SGB V insbesondere eine jährliche Veröffentlichung der Bewertungskriterien sowie möglichst aktuelle Datenübermittlungen der Krankenhäuser zu den vom G-BA festzulegenden Qualitätsindikatoren an das Institut nach § 137a SGB V sicherstellt sowie eine zeitnahe Bereitstellung der Auswertungsergebnisse durch das Institut nach § 137a SGB V für die Krankenhäuser und Krankenkassen gewährleistet.

Es wird ein gestuftes Vorgehen beauftragt:

In einem **ersten Schritt** empfiehlt das Institut nach § 137a SGB V bis zum 30. Juni 2017 aus den gemäß QSKH-RL einbezogenen Leistungsbereichen eine Leistung oder einen Leistungsbereich, die bzw. der sich für eine qualitätsabhängige Vergütung mit Zu- und Abschlägen eignet. Die Empfehlung umfasst auch Qualitätsindikatoren und Bewertungskriterien, anhand derer erstmals außerordentlich gute und unzureichende Qualität bestimmt werden kann. Das zugrundeliegende Konzept soll auch eine indikatorenübergreifende Bewertung ermöglichen und beinhaltet die Zuordnung der Indikatoren zu einer DRG bzw. zu DRG-Gruppen, die sich als Grundlage für im Anschluss zu treffende Regelungen zur Finanzierung eignen. Das Institut nach § 137a SGB V wird darüber hinaus beauftragt, ein Verfahren nach Buchstabe I d zu entwickeln. Dies umfasst auch ein geeignetes Verfahren zur Datenvalidierung.

In einem **zweiten Schritt** prüft das Institut nach § 137a SGB V weitere Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß QSKH-RL auf ihre Eignung für eine qualitätsabhängige Vergütung mit Zu- und Abschlägen und empfiehlt bis zum 31. Dezember 2017 diejenigen, die sich hierfür eignen. Die Empfehlung umfasst auch Qualitätsindikatoren und Bewertungskriterien, anhand derer wie bei Schritt 1 außerordentlich gute und unzureichende Qualität bestimmt werden kann. Das zugrundeliegende Konzept soll auch eine indikatorenübergreifende Bewertung ermöglichen und beinhaltet die Zuordnung der Indikatoren zu einer DRG bzw. zu DRG-Gruppen, die sich als Grundlage für im Anschluss zu treffende Regelungen zur Finanzierung eignen.

In einem **dritten Schritt** empfiehlt das Institut nach § 137a SGB V bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen oder Leistungsbereiche, die sich für Zu- und Abschläge eignen, jedoch nicht zu den Leistungsbereichen gemäß QSKH-Richtlinie zählen. Dazu legt das Institut nach § 137a SGB V ein Konzept vor, das Kriterien definiert, auf deren Basis Leistungen oder Leistungsbereiche, die sich in besonderem Maße für Zu- und Abschläge eignen, identifiziert und ausgewählt werden können. Dieses Konzept umfasst auch eine Methodik zur Bewertung von Exzellenzqualität. Ebenfalls bis zum 31. Dezember 2018 schlägt das Institut nach § 137a SGB V auf der Basis der erarbeiteten Kriterien mehrere Leistungen oder Leistungsbereiche einschließlich der zugehörigen Qualitätsziele für die Neuentwicklung eines Verfahrens für Zu- und Abschläge außerhalb der QSKH-Richtlinie vor. Die Neuentwicklung einsatzfähiger Qualitätsindikatoren und Bewertungskriterien erfolgt durch das Institut nach § 137a SGB V in einem nachgelagerten Schritt unmittelbar nach der Beschlussfassung des G-BA über die durch das Institut nach § 137a SGB V empfohlenen, für Zu- und Abschläge besonders geeigneten Leistungen oder Leistungsbereiche außerhalb der QSKH-Richtlinie.

## **II. Hintergrund der Beauftragung**

Hintergrund der Beauftragung ist der gesetzliche Auftrag für den G-BA gemäß § 136b Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 9 SGB V, erstmals bis spätestens 31. Dezember 2017 Leistungen oder Leistungsbereiche zu beschließen, die sich für eine qualitätsabhängige Vergütung mit Zu- und Abschlägen eignen.

Da gemäß § 136b Abs. 9 Satz 1 SGB V ein erster Beschluss des G-BA bis zum 31. Dezember 2017 zu erfolgen hat, sehen die Schritte 1 und 2 der Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V vor, zunächst Leistungen oder Leistungsbereiche aus dem Kontext der QSKH-RL auszuwählen. Schritt 3 zielt auf die Identifikation und Entwicklung neuer Leistungen, Leistungsbereiche, Indikatoren und Bewertungskriterien, die vom G-BA zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden können.

## **III. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das Institut nach § 137a SGB V verpflichtet

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Die Entwicklung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Institut nach § 137a SGB V und dem G-BA. Über den Stand der Bearbeitung ist in den damit beauftragten Gremien quartalsweise mündlich zu berichten.

Das Institut nach § 137a SGB V garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das Institut nach § 137a SGB V stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

#### **IV. Abgabetermin**

- Das Institut nach § 137a SGB V hat das Zwischenergebnis der Beauftragung zu Schritt 1 bis zum 30. April 2017 in Form eines Vorberichtes vorzulegen. Das Ergebnis der Beauftragung nach Schritt 1 ist in Form eines Abschlussberichts bis zum 30. Juni 2017 vorzulegen.
- Das Institut nach § 137a SGB V hat das Zwischenergebnis der Beauftragung zu Schritt 2 bis zum 31. Oktober 2017 in Form eines Vorberichtes vorzulegen. Das Ergebnis der Beauftragung nach Schritt 2 ist in Form eines Abschlussberichts bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen.
- Das Institut nach § 137a SGB V hat das Zwischenergebnis der Beauftragung zu Schritt 3 bis zum 31. Oktober 2018 in Form eines Vorberichtes vorzulegen. Das Ergebnis der Beauftragung nach Schritt 3 ist in Form eines Abschlussberichts bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken